

St. Gallen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **22 (1966)**

Heft 6

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846420>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Freiburg

Am 1. April reichte *P. Currat* (soz.) im Namen der sozialistischen Fraktion im Freiburger Grossen Rat eine Motion zur Einführung des integralen Frauenstimmrechts aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit ein; sie liegt bei der Regierung zum Studium.

Am 10. Mai 1966 reichte *Gaston Michel* (konserv.), mitunterzeichnet von 32 Grossräten aus seiner Partei, eine Motion für eine Verfassungsänderung ein, damit den Frauen die politischen Rechte in *Kantons-, Gemeinde- und Kirchenangelegenheiten* gewährt werden können. Der Grosse Rat hat von seinem Initiativrecht bei Verfassungsänderungen Gebrauch gemacht und die Motion mit überwältigendem Mehr angenommen. Eine parlamentarische Kommission wurde mit dem Studium dieser Partialrevision der Kantonsverfassung beauftragt. Eine Initiative für eine Verfassungsänderung benötigt 6000 Unterschriften. Mit der Entgegennahme dieser Motion übernimmt der Grosse Rat die Verantwortung für eine speditive Erledigung.

Graubünden

Am 27. Mai 1966 wurde die Motion *Raschein* (freisinnig) auf *Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts in kantonalen Angelegenheiten*, die er am 27. November 1965 eingereicht hatte, vom Bündner Grossen Rat mit 60 gegen 38 Stimmen erheblich erklärt. Es sei für die älteste Demokratie der Welt beschämend, dass sie wegen Fehlens der politischen Gleichberechtigung der Frau nicht einmal die Menschenrechtskonvention des Europarates unterschreiben könne, sagte der Motionär in seiner Begründung.

St. Gallen

Die Motion *Uffer* (Landesring der Unabhängigen) zur Einführung *des Stimm- und Wahlrechtes für Schweizerinnen in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten*, am 16. November 1965 im Grossen Rat des Kantons St. Gallen eingereicht, wurde in der Sitzung vom 11. Mai 1966 nach einer regen Diskussion mit 82 gegen 71 Stimmen erheblich erklärt. Die Regierung will später eine diesbezügliche Vorlage ausarbeiten.

Zürich

Der Eintretensbeschluss auf die erste Lesung der kantonalen Vorlage über die Einführung des Frauenstimmrechts in *Kantons- und Gemeindeangelegenheiten* erfolgte mit 118 gegen 47 Stimmen in der Kantonsratssitzung vom 23. Mai nach einer mehrstündigen Debatte. Bei Verfassungsänderungen kann die zweite Lesung laut gesetzlicher Vorschrift frühestens nach zwei Monaten stattfinden und dürfte nach den Sommerferien erfolgen. Erst dann kann das Datum der Volksabstimmung angesetzt werden. Eine ausführliche Berichterstattung folgt in der nächsten Nummer der „Staatsbürgerin“.